

# **POSTCOM VFG-06-2025 vom 3. April 2025**

PostCom, 2025-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom\\_VFG-06-2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-06-2025)

FR: POSTCOM VFG-06-2025 du 3 avril 2025

IT: POSTCOM VFG-06-2025 del 3 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) in Verbindung mit Art. 76 der Post vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) bei Streitigkeiten betreffend Briefkästen und Briefkastenanlagen. Sie ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrens-gesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).

### **E. 8**

Der Gesuchsteller ist als Alleineigentümer und Bewohner der Liegenschaft durch die angedrohte Einstellung der Hauszustellung in seinen Rechten und Pflichten berührt. Er ist somit im vorliegen- den Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und kann der PostCom den Erlass einer anfecht- baren Verfügung betreffend den Briefkastenstandort beantragen. Die beiden anderen Mitbewoh- ner der Liegenschaft sind dagegen als Nichteigentümer im vorliegenden Verfahren nicht Partei und nicht berechtigt, in diesem Verfahren Anträge zu stellen (Verfügungen der PostCom 13/2016 vom 6. Mai 2016, Ziff. 3 und 5/2018 vom 3. Mai 2018, Ziff. 11).

### **E. 9**

Die Eigentümer einer Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kos- ten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücks- grenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG). Von den Standortbestimmungen kann gestützt auf Art. 75 Abs. 1 VPG abgewichen werden, wenn de- ren Umsetzung bei den Wohnungsbesitzern zu unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Grün- den führt, oder wenn die Ästhetik von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden beeinträchtigt wird. Die Aufzählung dieser Ausnahmen ist abschliessend. Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73- 75 nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).

### **E. 10**

Bei der Liegenschaft des Gesuchstellers handelt es sich um ein zweigeschossiges Ein- oder Zwei- familienhaus, das von mehreren Personen bewohnt wird. Deshalb gibt es zwei Briefkästen. In der Folge ist zu prüfen, wo sich der korrekte Briefkastenstandort im Sinne

von Art. 74 Abs. 1 VPG be- findet. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der PostCom ist der Briefkasten am Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allen verwendeten Weg zum Eingang des Hauses aufzustellen. Für die Bestimmung des allgemein benutzten Haus- zugangs ist insbesondere von Bedeutung, wo der Zustellungsbote normalerweise das Grundstück betritt (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-3279/2023 vom 16. Juli 2024, E. 5.2 sowie A- 5165/2016 vom 23. Januar 2017, E. 5.1; Verfügungen der PostCom 1/2024 vom 28. März 2024 Ziff. 8, 11/2023 vom 24. August 2023 Ziff. 12, 9/2023 vom 15. Juni 2023 Ziff. 11). Gemäss Praxis der PostCom ist bei Grundstücken, die keine Einfriedung gegen die Strasse aufweisen, der Vor- platz in seiner ganzen Breite als allgemein benutzter Zugang zu betrachten (vgl. beispielsweise die Verfügungen der PostCom 17/2022 vom 6. Oktober 2022, Ziff. 12; Verfügung 24/2018 vom 6. De- zember 2018, Ziff. 12; und Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017, Ziff. 18).

Aktenzeichen: PostCom-213.2-Verfahren 2023/7

PostCom-D-72FE3401/2 4/7

### **E. 11**

Der allgemein benutzte Zugang zum Haus kann – entgegen der Annahme des Gesuchstellers - nicht mit dem Hauseingang gleichgesetzt werden. Die beiden Begriffe werden in der Verordnung unterschiedlich geregelt. Zu verweisen ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A- 6440/2023 vom 2. Oktober 2024, Erw. 4.2: «Unter dem Hauszugang ist insbesondere nicht der Zu- gang zum eigentlichen Haus (Gebäude) oder allenfalls – wenn sie nicht der Grundstücksgrenze entlang verläuft – dessen Umfriedung zu verstehen, sondern derjenige Zugang zum Grundstück, auf welchem das Haus steht.»

### **E. 12**

Im vorliegenden Fall ist der verordnungskonforme Standort des Hausbriefkastens links oder rechts des allgemeinen Zugangs zur Liegenschaft «Y\_\_\_strasse 0, xxxx Z\_\_\_\_\_»,» unmittelbar beim Betreten der Parzelle Nr. 00. Die beiden von der Post vorgeschlagenen Briefkastenstandorte befinden sich beim allgemeinen Zugang zur Liegenschaft an der Grundstücksgrenze und sind so- mit verordnungskonform. Demgegenüber befinden sich die beiden bestehenden Briefkästen an der Hauswand neben dem Treppenaufgang, der zum Hauseingang führt, 9 Meter von der Grund- stücksgrenze entfernt. Dieser Standort entspricht damit nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Ausnahmen von den Standortbestimmungen nach Art. 75 Abs. 1 VPG sind nicht ersichtlich und werden auch nicht behauptet.

### **E. 13**

Kann der Briefkasten wegen besonderer Umstände nicht direkt an der Grundstücksgrenze aufge- stellt werden, tolerierte die PostCom in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichts Standorte von knapp mehr als zwei Metern von der Grundstücksgrenze entfernt (vgl. Verfügung 14/2016 der PostCom vom 6. Mai 2016 Erw. 6 ff. mit Verweis auf Urteil 2C\_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.6 sowie Verfügung 2/2018 der Post- Com vom 25. Januar 2018, Erw. 14). Im vorliegenden Fall sind keine besonderen Umstände er- kennbar, die verunmöglichen würden, die Briefkästen direkt an der Grundstücksgrenze aufzustel- len. Zudem liegt die Distanz von 9 Metern zur Grundstücksgrenze deutlich ausserhalb des Tole- ranzwertes beim Vorliegen

besonderer Umstände.

#### **E. 14**

Der Gesuchsteller bringt gegen die Versetzung der Briefkästen an die Grundstücksgrenze verschiedene Argumente vor: Die von der Post vorgeschlagenen Standorte und ein von ihm selber zur Diskussion gebrachter alternativer Briefkastenstandort seien nicht optimal: - Gegen den Standort beim Zaun wendet der Gesuchsteller ein, dass dort sechs Haushalte den Kehricht deponieren. Zusätzlich befinde sich dieser Standort in einer Kurve und sei kein optimaler Halteplatz. Die Post argumentiert dagegen, dass die Deponierung des Kehrichts höchstens einmal in der Woche erfolge und bei rücksichtsvoller Deponierung für die Zustellung ohnehin kein Problem sei. Dem ist zuzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass die Nachbarn den Kehricht nicht direkt vor die Briefkästen stellen werden, sondern ihn in einigem Abstand davon deponieren werden. Für die Bestimmung des ordnungskonformen Briefkastenstandortes ist im Übrigen nicht erforderlich, dass er an einem Standort platziert wird, der optimal für das Anhalten des Zustellfahrzeuges ist. Dabei handelt es sich nicht um ein Kriterium nach Art. 74 VPG. - Gegen den Standort an der Stützmauer des Hauses bei der Grundstücksgrenze bringt der Gesuchsteller vor, dass die Briefkästen dort ein Hindernis für die Zufahrt zur Y\_\_\_\_strasse 01 darstellen würden. Die Strasse sei sehr schmal und die Zufahrt von breiteren Fahrzeugen wie Tankwagen oder Krankenwagen sei dann nicht mehr möglich. Indessen schlägt die Post nicht vor, die Briefkästen an dieser Stelle so zu montieren, dass sie in die Zufahrtsstrasse zur Y\_\_\_\_strasse 01 hineinragen. Nach dem Standortvorschlag der Post (Beilage 4 zur Stellungnahme der Post vom 29. März 2023) sollen die Briefkästen vor der Ecke des Hauses an der Grundstücksgrenze so montiert werden, dass sie auf den Vorplatz des Gesuchstellers hineinragen. Dann wird die Zufahrt zur Y\_\_\_\_strasse 01 nicht beeinträchtigt und die Briefkästen befinden sich auf dem Grundstück des Gesuchstellers an der Grundstücksgrenze. Der Gesuchsteller wendet gegen diesen Standort namentlich nicht ein, dass sich die Hausmauer an dieser Stelle nicht für die Montage der Briefkästen eigne oder dass freistehende Briefkästen an diesem Standort die Nutzung des Parkfeldes beeinträchtigen würden. Doch selbst wenn Letzteres der Fall wäre, hat die Eigentümerschaft gemäss Praxis der PostCom bei der Gestaltung und Nutzung des Grundstücks grundsätzlich die Anforderungen der Post-

Aktenzeichen: PostCom-213.2-Verfahren 2023/7

PostCom-D-72FE3401/2 5/7 gesetzgebung an den Briefkastenstandort zu beachten, wenn sie die Dienstleistung der Hauszustellung in Anspruch nehmen will, und dabei Einschränkungen der bevorzugten Art der Nutzung hinzunehmen (vgl. Verfügungen der PostCom Nrn. 4/2024 vom 2. Mai 2024, Ziff. 11; 19/2023 vom 19. Oktober 2023, Ziff. 14; 17/2023 vom 19. Oktober 2023, Ziff. 14; 4/2023 vom 23. März 2023, Ziff. 14). - Der dritte vom Gesuchsteller zur Diskussion gebrachte Standort bei der Stützmauer der Treppe liegt nicht an der Grundstücksgrenze und wird von ihm selber ebenfalls abgelehnt, weil die Mauer an dieser Stelle relativ schief sei und eine direkte Montage deshalb dort nicht möglich sei. - Gegen die von der Post vorgeschlagenen Standorte wendet der Gesuchsteller ein, die Briefkästen seien dort weniger vor der Witterung geschützt als am bestehenden Standort. Ein witterungsgeschützter Standort ist jedoch nach Art. 74 Abs. 1 VPG kein Kriterium für die Bestimmung des Briefkastenstandorts. Ziel der Verordnung ist die effiziente Zustellung, die ungehindert der privaten Nutzung der Zugangswege oder Vorplätze erfolgen kann (Verfügung der PostCom 1/2022 vom 27. Januar 2022, Ziff. 11).

Zudem sind im Handel witterungsbeständige Briefkästen erhältlich. - Schliesslich argumentiert der Gesuchsteller, dass für die Zustellung in die Briefkästen an der Hauswand beim Treppenaufgang kein Zusatzaufwand entstünde, wenn der Zustellbote das Zustellfahrzeug auf seinem Vorplatz abstelle, um die Post in umliegende Liegenschaften zu Fuss zuzustellen. Doch ist die Art und Weise der Postzustellung für die Standortbestimmung des Briefkastens ohne Bedeutung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3279/2023 vom

#### **E. 16**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bestehenden zwei Briefkästen nicht den Standortvorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG entsprechen. Die Post ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung verpflichtet. Somit steht es dem Gesuchsteller frei, die Briefkästen an einem ordnungskonformen Standort im Sinne der Erwägungen zu errichten oder auf die Erbringung der Hauszustellung von Postsendungen (Briefe, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften) zu verzichten.

#### **E. 17**

Damit ist der Antrag des Gesuchstellers abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 200 Franken dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]).

### **III. Entscheid**

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.